

Statuten

des Vereins „Arbeitsgemeinschaft für klinische Ernährung – AKE“. Beschlossen auf der Hauptversammlung der AKE am 31.08.2009

§1. Name und Sitz

1. Der Verein führt im deutschsprachigem Raum den Namen „Arbeitsgemeinschaft für klinische Ernährung– AKE“, im internationalen Raum den Namen „Austrian Society for Clinical Nutrition“.
2. Er hat seinen Sitz in Wien.

§2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er bezweckt:

1. Die Förderung wissenschaftlicher und praktischer Belange auf dem Gebiet der klinischen Ernährung, der gesamten Stoffwechselforschung, sowie die Herstellung und Vertiefung der interdisziplinären Beziehungen zu anderen Einrichtungen, die auf diesem Gebiet arbeiten.
2. Die Förderung der Beziehungen zu in- und ausländischen Gesellschaften und Einrichtungen, die sich mit der klinischen Ernährung und Stoffwechselforschung befassen.
3. Das Nutzbarmachen und Auswerten von Kenntnissen und Erfahrungen der auf diesen Gebieten tätigen Personen und die Förderung entsprechender Grundlagen- und angewandter Forschung.
4. Die Förderung und Durchführung von Aus- und Fortbildung in der klinischen Ernährung und Stoffwechselforschung.

§3. Mittel zur Erreichung des Zwecks

1. Der Zweck der AKE soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
 - a. Veranstaltungen (z.B. Kurse, Seminare, Symposien und Kongresse);
 - b. Publikationen (v.a. in Zeitschriften und Schriftreihen);
 - c. Herausgabe von Schriftreihen, von Fachbroschüren und eines Jahresberichts;
 - d. Einrichtung einer Bibliothek.
3. Die materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge von ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitgliedern.
 - b. Erträgnisse aus Veranstaltungen und Unternehmungen des Vereins;
 - c. Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§4. Arten der Mitgliedschaft

Als Mitglieder können aufgenommen werden:

1. Ordentliche Mitglieder. Ärzte, Akademiker und Angehörige des diplomierten Fachpersonals (Dietologen, Pflegepersonal etc.) mit Staatsbürgerschaft in EU-Mitgliedsstaaten, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit den Belangen der klinischen Ernährung befassen.
2. Außerordentliche Mitglieder. Ärzte, sowie Akademiker anderer Fachgebiete, und Angehörige des diplomierten Fachpersonals (Dietologen, Pflegepersonal etc.) bzw. in Ausbildung befindliche Personen dieser Fachgebiete, die an der Mitarbeit für die in § 2 bezeichneten Ziele interessiert sind, soweit für sie die Möglichkeit der ordentlichen Mitgliedschaft nicht besteht.
3. Fördernde Mitglieder können Einzelpersonen, Firmen sowie Körperschaften des Staates, der Bundesländer, der Gemeinden und der Wirtschaft werden, die den Zweck der AKE unterstützen wollen.
4. Korrespondierende Mitglieder. Verdiente, im Ausland wohnende Ärzte, Akademiker und Angehörige des diplomierten Fachpersonals (Dietologen, Pflegepersonal etc.), die auf dem Gebiet der klinischen Ernährung wissenschaftlich tätig sind. Korrespondierende Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag vom Vorstand ernannt. Der Antrag kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.

5. Ehrenmitglieder. Verdiente Mitglieder der Gesellschaft können über schriftlichen Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Der Antrag kann von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden.

§5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Bewerbung um die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft in der AKE ist schriftlich (Brief, E-Mail oder Fax) an das Sekretariat (§13 Abs.2) zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der AKE mit Zweidrittelmehrheit.
2. Mit der endgültigen Aufnahme entsteht die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliedschaft.
3. Die Bewerbung um die fördernde Mitgliedschaft in der AKE ist schriftlich (Brief, E-Mail oder Fax) an das Sekretariat (§13 Abs. 2) zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der AKE mit Zweidrittelmehrheit.

§6. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Sekretariat mindestens 3 Monate vorher schriftlich per Brief, E-Mail oder Fax mitgeteilt werden.
3. Die Streichung kann durch den Vorstand beantragt und von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher (Brief, E-Mail oder Fax) Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags zur AKE mehr als ein Jahr im Rückstand ist.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds darf nur ausgesprochen werden, wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen der AKE gröblich geschädigt oder in grober Weise gegen die Interessen der AKE verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet – auf Antrag des Vorstands – die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung. Sowohl der Antrag des Vorstands als auch der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur persönlichen Äußerung in der Mitgliederversammlung zu geben, wenn der Betroffene gegenüber dem Vorstand mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich (per Brief, E-Mail oder Fax) Stellung genommen hat. Der Vorsitzende der AKE kann das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung anordnen.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen oder auf andere Leistungen der AKE.

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder der AKE haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen der AKE teilzunehmen, Anträge zu stellen und die Einrichtungen der AKE zu benutzen.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur Mitgliedern der AKE zu.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der AKE nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck der AKE Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Statuten sowie alle Beschlüsse der AKE zu beachten.
4. Die ordentlichen, außerordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeträge verpflichtet.

§8 Organe der AKE

Organe der AKE sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand, das Sekretariat, der Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat auf Beschluss des Vorstands, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der

ordentlichen Mitgliederversammlung sowie auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen sechs Wochen stattzufinden.

3. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Einladung kann auch mittels Telefax oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) erfolgen.
4. Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels, E-Mail Ausgang bzw. Faxbestätigung. Anstelle der schriftlichen Einladung genügt der Abdruck der Einladung im offiziellen Publikationsorgan der AKE. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung durch den Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter.
Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich per Brief, per E-Mail oder Fax einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse (ausgenommen solche über den Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung) können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder der AKE teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder der AKE. Jedes Mitglied hat eine Stimme (juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten). Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung ist bei physischer Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie zehn Minuten später mit derselben Tagesordnung statt. Sie ist dann unbeschadet der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Jedes Mitglied kann nur das Stimmrecht eines anderen Mitgliedes übernehmen.
8. Wahlen und Beschlüsse in der Mitgliederversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen die Satzung der AKE geändert oder die AKE aufgelöst werden soll (§7 Abs 1) sowie Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

§10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden über wichtige Angelegenheiten im abgelaufenen Geschäftsjahr;
2. Entgegennahme des Berichtes des Sekretärs über das abgelaufene Geschäftsjahr;
3. Entgegennahme des jährlichen Berichtes des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer sowie die Entlastung des Schatzmeisters für das abgelaufene Geschäftsjahr;
4. Annahme des jährlichen Rechnungsabschlusses und Entlastung des Vorstandes;
5. Wahl des Vorsitzenden des Vorstandes, seiner beiden Stellvertreter, des Sekretärs, und des Schatzmeisters;
6. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
7. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
8. Festsetzung des offiziellen Publikationsorgans der AKE;
9. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern, über die Änderung der Geschäftsordnung oder die Auflösung und Liquidation der AKE;
10. Ernennung zweier Rechnungsprüfer;
11. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11. Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an: der Vorsitzende, der erste und der zweite stellvertretende Vorsitzende, der wissenschaftliche Sekretär, der Schatzmeister und der Fortbildungsreferent. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt (§10 Z 5).
2. Dem erweiterten Vorstand gehören neben den in Abs 1 genannten Mitgliedern an: Leiter der verschiedenen Arbeitsgruppen (§15 Abs 1), der Vertreter der Diätologen (§15 Abs 2) und ein Vertreter des Pflegepersonals (§15 Abs 3). Diese Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand (Abs 1) ernannt und sind damit automatisch Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Sie können vom Vorstand jederzeit abberufen werden.

3. In den Vorstand kooptiert werden können auch, auf einstimmigen Vorstandsbeschluss, langjährig verdiente Mitglieder der AKE, die aus dem Vorstand ausgeschieden sind.
4. Der Vorstand (Abs 1) hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist die nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen.
5. Die Funktionsdauer des Vorstands (Abs 1) beträgt drei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl in dieselbe Funktion ist einmal möglich. Nach einer Pause von einer vollen Funktionsperiode ist die neuerliche Wiederwahl in eine zuvor innegehabte Funktion möglich.
6. Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich (per Brief, E-Mail oder Fax) oder mündlich einberufen.
7. Der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Den Vorsitz führt der Vorsitzende, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
9. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt. Die Mitgliederversammlung kann jedes einzelne oder alle in Abs. 1 genannten Mitglieder entheben. Die Vorstandmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands bzw. des gesamten erweiterten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung oder Ernennung eines Nachfolgers wirksam.

§12. Aufgabenkreis des Vorstands und des erweiterten Vorstands

- 1) Dem Vorstand obliegt die Leitung der AKE. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ der AKE zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
 - b. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d. Ernennung und Abberufung des Leiters des Fortbildungsreferats, des Vertreters der Diätologen und des Vertreters des Pflegepersonals in der AKE;
 - e. Festsetzung jenes Betrages, bis zu dem jede der in §13 Abs. 3 genannten Personen zur Verfügung über das Vereinsvermögen (Bankkonto) der AKE allein zeichnungsberechtigt ist.
- 2) Dem erweiterten Vorstand obliegt:
 - a. Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
 - b. Vorläufige Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
 - c. Beschlussfassung über die Errichtung von Ausschüssen;
 - d. Beschlussfassung über die Vergabe von Preisen und Stipendien.

§13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Dem Vorsitzenden obliegt die Vertretung der AKE nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Mit Ausnahme des Abs. 3 ist er allein zeichnungsberechtigt. Er führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ der AKE.
2. Das Sekretariat besteht aus dem wissenschaftlichen Sekretär und dem unterstützenden Personal. Über Aufnahme des unterstützenden Personals entscheidet der Vorstand. Das Sekretariat unterstützt den Vorsitzenden bei der Führung der Geschäfte der AKE. Dem wissenschaftlichen Sekretär obliegt die Führung des Protokolls der Mitgliederversammlung und des Vorstands. Er ist Mitglied des Vorstands der AKE.
3. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung der AKE verantwortlich. Verfügungen über das Vereinsvermögen (Bankkonto) der AKE können bis zu dem vom Vorstand festgesetzten Betrag (§12 Abs. 1 Z5) vom Vorsitzenden, vom Sekretär oder vom

Schatzmeister jeweils allein erfolgen. Über diesen Betrag sind nur je zwei der genannten Organe gemeinsam zeichnungsberechtigt.

§14 Rechnungsprüfer

Die AKE hat zwei Rechnungsprüfer. Ihnen obliegen gemeinsam die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses der AKE.

§15. Einrichtungen der AKE

1. Arbeitsgruppen: Der Vorstand ernennt den Leiter der Arbeitsgruppen. Diese haben die Aufgabe die jeweilige Arbeitsgruppe im Vorstand zu vertreten, Veranstaltungen vorzuschlagen sowie in Zusammenarbeit mit anderen Arbeitsgruppenmitgliedern und Vorstandmitgliedern diese zu planen und durchzuführen.
2. Diätologen: Der Vorstand der AKE ernennt einen Diätologen als Vertreter der Diätologen in der AKE. Dieser hat die Aufgabe, die Interessen der Diätologen in der AKE wahrzunehmen, und Aktivitäten für diese vorzuschlagen und in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern des Vorstands zu planen und durchzuführen.
3. Pflegepersonal: Der Vorstand ernennt eine Krankenschwester bzw. einen Krankenpfleger zum Vertreter des Pflegepersonals in der AKE. Dieser hat die Aufgabe, die Interessen des Pflegepersonals in der AKE zu vertreten, Veranstaltungen vorzuschlagen sowie in Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedern des Vorstands zu planen und durchzuführen.

§16. Schiedsgericht

1. Über alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten, die die AKE betreffen, entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht besteht aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern. Es wird so gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft macht. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§17. Auflösung der AKE

1. Die freiwillige Auflösung der AKE kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 BAO zu verwenden.